

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 932  
der Abgeordneten Ludwig Burkardt und Rainer Genilke  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/2281

### ***Altanschießer***

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 932 vom 5.11.2010:

Am 13. Mai 2009 hat der Landtag eine Änderung des KAG angesichts der „Altanschießerproblematik“ beschlossen. Dabei wurde den Gemeinden und den Wasser- und Abwasserverbänden in § 8 Abs. 4a KAG die Möglichkeit der Privilegierung der „Altanschießer“ bei Erweiterungsinvestitionen eingeräumt. Viele Gemeinden und Verbände machen offenkundig davon keinen Gebrauch, weil sie das Risiko scheuen, dass Heranziehungsbescheide und damit incidenta Gebührenkalkulation und schließlich die Gebührensatzung erfolgreich angefochten werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gemeinden und Verbände haben mittlerweile eine Änderung ihrer Satzung zwecks Heranziehung der „Altanschießer“ beschlossen?
2. Wie viele davon haben von der Option zur Privilegierung der „Altanschießer“ Gebrauch gemacht?
3. Teilt die Landesregierung die Bedenken in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der Gemeinden und Verbände gegen die Privilegierung?
4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Gemeinde oder ein Verband generell auf die Heranziehung der „Altanschießer“ verzichtet?
5. Wie beurteilt die Landesregierung ein derartiges Verhalten der zuständigen Organe der Gemeinden und der Verbände in rechtlicher Hinsicht?
6. In welchem Umfang erwartet das Land als „Altanschießer“ Heranziehungsbescheide für seine bereits am 3. Oktober 1990 angeschlossenen oder anschließbaren Liegenschaften?
7. Welche Haushaltsmittel sind dafür in welcher Höhe an welcher Stelle bereit gestellt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Gemeinden und Verbände haben mittlerweile eine Änderung ihrer Satzung zwecks Heranziehung der „Altanschießer“ beschlossen?

Frage 2:

Wie viele davon haben von der Option zur Privilegierung der „Altanschießer“ Gebrauch gemacht?

zu Fragen 1 und 2:

Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor, weil das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abgabesatzungen nicht vorsieht.

Frage 3:

Teilt die Landesregierung die Bedenken in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der Gemeinden und Verbände gegen die Privilegierung?

zu Frage 3:

Soweit zur Gesetzesänderung Bedenken geäußert werden, ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Neuregelungen in Ermangelung einschlägiger gerichtlicher Entscheidungen nicht selten Fragen im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung aufwerfen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gerichte den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Optionsregelung anerkennen werden.

Frage 4:

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Gemeinde oder ein Verband generell auf die Heranziehung der „Altanschießer“ verzichtet?

zur Frage 4:

Fälle, in denen Aufgabenträger ihre Nachwendeeinrichtungen ganz oder teilweise über Anschlussbeiträge refinanzieren und auf die Heranziehung von Altanschießern generell verzichten, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5:

Wie beurteilt die Landesregierung ein derartiges Verhalten der zuständigen Organe der Gemeinden und der Verbände in rechtlicher Hinsicht?

zu Frage 5:

Ein derartiges Verhalten wäre rechtswidrig.

Frage 6:

In welchem Umfang erwartet das Land als „Altanschließer“ Heranziehungsbescheide für seine bereits am 3. Oktober 1990 angeschlossenen oder anschließbaren Liegenschaften?

zu Frage 6:

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang die kommunalen Aufgabenträger nach dem 3. Oktober 1990 Investitionen im Einzugsgebiet von Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtungen durchgeführt haben, die auf das Land für Grundstücke, die bereits am 3. Oktober 1990 angeschlossen oder anschließbar waren, durch Anschlussbeiträge umgelegt werden können.

Frage 7:

Welche Haushaltsmittel sind dafür in welcher Höhe an welcher Stelle bereit gestellt?

zu Frage 7

Da weder die Höhe noch der Zeitpunkt einer Zahlung bekannt ist, konnte bisher noch keine haushaltsmäßige Vorsorge für Zahlungen des Landes als „Altanschließer“ getroffen werden.